

(4) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer freiwillig und endgültig davon absieht, die Straftat zu begehen, und ihre Begehung oder den Erfolg verhindert. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, die Begehung oder den Erfolg zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.

Ann.t § 49 a ist durch Art. 1 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) geändert worden.

Vereinigung zur Begehung von Tötungsdelikten.

§ 40b

(1) Wer an einer Verbindung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(3) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

Ann.t § 49 b ist durch Art. 1b der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) geändert worden.

Einfluß des Verschuldens und der persönlichen Verhältnisse auf die Bestrafung.

§ 50

(1) Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.

Ann.t § 50 ist durch Art. 2 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 9. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) geändert worden.